

BATEAU BLEU

Haus für Kinder

LE BATEAU BLEU - DAS BLAUE SCHIFF E.V.

DEUTSCH - FRANZÖSISCHE KINDERTAGESSTÄTTE

Balanstraße 111 - 81549 München

KINDERSCHUTZKONZEPT

STAND JULI 2023



INHALT

1. Vorwort	3
2. Leitbild	4
Unser Bild vom Kind.....	4
Unsere Grundhaltung	4
Rolle der Eltern	5
Rolle des pädagogischen Personals.....	5
3. Prävention.....	7
Umgang mit Macht, Haltung zum Kind	12
Partizipation	14
Sexualpädagogik.....	15
4. Umgang mit Nähe und Distanz	18
Pflegesituationen Schutz der Intimsphäre.....	19
Schlaf- und Ruhesituationen.....	20
Besondere Situationen.....	20
5. Einstellungsverfahren	22
Bewerbungsgespräch	22
Erweitertes Führungszeugnis.....	22
Einarbeitung.....	22
6. Beschwerdemanagement.....	23
Beschwerdeverfahren für Eltern.....	23
Beschwerdeverfahren für Kinder	24
7. Räumliche Situation und Besonderheiten	27
8. Team, Fortbildung, Fachberatung, Supervision	31
9. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen.....	32
10. Literaturverzeichnis	35
11. Anlagen.....	36
Schaubild Schnelle Hilfe	36
Schaubild Handlungsschema.....	38
Brandschutzordnung.....	39

1. Vorwort

Jedes Kind hat das Recht, in einer geschützten Umgebung aufzuwachsen. Für das Bateau Bleu ergibt sich daraus die Verpflichtung, das Wohl jedes Kindes zu schützen sowie die jeweiligen Grenzen jedes Einzelnen zu respektieren.

In unserer Elterninitiative und Haus für Kinder „Le Bateau Bleu - Das blaue Schiff e.V.“ begleiten wir Kinder im Alter von 16 Monaten bis 4 Jahren in ihrem Bildungsprozess. Als Bildungseinrichtung sind wir dazu verpflichtet, den Schutzauftrag gemäß § 8a und § 72a des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) zu erfüllen und Kinder vor Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen (vgl. Art. 9a BayKiBiG).

In unserer täglichen pädagogischen Arbeit sind sowohl Erzieher*innen als auch Eltern dazu verpflichtet, das Wohl jeden Kindes zu gewährleisten und es dabei sowohl emotional, psychisch als auch physisch zu schützen. Unser Auftrag in dieser Position und unsere Schutzpflicht als Elterninitiative ist uns bewusst.

Um dem gerecht zu werden, sind wir besonders aufmerksam den Kindern gegenüber und geben unser Bestes, ihren Bedürfnissen, Ängsten und Nöten gerecht zu werden und Ihnen zuzuhören. Dabei sind wir auch verpflichtet, die Grenzen jedes Kindes zu respektieren. Hierbei ist es für uns besonders wichtig, den Kindern dabei zu helfen, ihre Grenzen zu äußern, diese zu zeigen und zu formulieren.

Die Erzieher*innen sehen es als ihre Aufgabe, die Familien zu unterstützen und bei Fragen und Schwierigkeiten entsprechend zu helfen. Aus diesem Grund arbeitet das Team eng mit den Eltern zusammen; ein gemeinsamer Austausch findet regelmäßig und nicht nur im Rahmen von Elternabenden statt.

2. Leitbild

Unser Bild vom Kind

Das Kind ist ein eigenständiges Individuum, welches sich mit seinen Wurzeln, Herkunft, Besonderheiten, Fähigkeiten und Erfahrungen auf den Lebensweg begibt. Das Kind gestaltet selbst seine Entwicklung, individuell, mit eigenem Lerntempo und selbst bestimmend. Das Kind soll lernen, seine Bedürfnisse und Gefühle zu äußern und die der anderen zu respektieren.

Unsere Grundhaltung

Die Grundhaltung von Personal und Eltern ist positiv, vorurteilsfrei und respektvoll.

Im täglichen Umgang stehen die individuellen Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund. Jedes Einzelne hat das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen, geschützten Raum. Ziel ist es, dass die Kinder sich in der Einrichtung wohlfühlen und sich entsprechend ihrer jeweiligen Persönlichkeiten entfalten können. Wir bieten ihnen die Möglichkeit, das Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere auch der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen. Die Kinder werden mit all ihren Stärken und Schwächen als eigenständige Persönlichkeiten gesehen; dazu gehören auch das Erlernen und die Akzeptanz eines „Neins“.

Die Neugier und die Interessen der Kinder werden entsprechend ihres Alters gefördert. So werden Lerninhalte spielerisch und spannend vermittelt und der Spaß am Lernen bleibt erhalten und wird bestärkt. Die Teilnahme an gezielten Aktivitäten ist immer freiwillig. Die Kinder haben die Möglichkeit, ihr Unwohlsein zu äußern und eine Aktivität abubrechen.

Rolle der Eltern

Die Eltern sollen für Personal und Kinder eine unterstützende Rolle einnehmen, indem sie eine gute und gesunde Beziehung zu den Erzieher*innen aufbauen. Sie geben ihren Kindern somit die Sicherheit, sich bei den Erzieher*innen geborgen fühlen zu können. Ein guter Kontakt zwischen Eltern und dem pädagogischen Personal erleichtert dem Kind den täglichen Wechsel von Elternhaus und Kindergruppe. Ferner ist es für die Arbeit der Erzieher*innen wichtig, sich durch die Eltern in jeglicher Hinsicht unterstützt zu fühlen.

Rolle des pädagogischen Personals

Bei uns steht das Kind im Mittelpunkt. Unsere Aufgabe ist es, das Kind in seiner Entwicklung zu unterstützen und zu stärken. Wir legen großen Wert auf ein respektvolles Miteinander, Ehrlichkeit und Offenheit auf Vertrauensbasis.

Kinder müssen die Möglichkeit haben, ihre individuelle Persönlichkeit zu entfalten und jede Individualität muss respektiert werden. Wir begegnen den Kindern mit Aufmerksamkeit und Einfühlungsvermögen. In den Beziehungen respektieren wir die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre jedes Mädchens und Jungens.

Wir sehen die Kinder als Handelnde ihrer eigenen Entwicklung in ihrem eigenen Tempo und betrachten sie als offenes, neugieriges und einzigartiges Wesen. Dies ist Voraussetzung für eine gute Beziehungs- und Bindungsfähigkeit, welche später die Basis für gesunde Entwicklungs- und Bildungsprozesse ist.

In unserer Einrichtung legen wir Wert darauf, dass das Heranwachsen der Kinder durch neue Bildungserfahrungen in verschiedenen Bereichen wie Sprache, Kreativität, Motorik und sozialen Bereichen gefördert wird. Dabei geben wir den Kindern die Möglichkeit sich auszuprobieren und auf verschiedenen Ebenen Erfahrungen zu sammeln.

Ihrer Entwicklung angemessen lernen die Kinder Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen. Sie werden ermutigt, ihre persönlichen Stärken zu erkennen und Selbstvertrauen zu entwickeln. Unser Team versteht sich bei all diesen Aufgaben als unterstützende Lern- und Entwicklungsbegleiter*in. Das gesamte Team hat eine Vorbildfunktion für die Kinder.

3. Prävention

Unser Leitbild wird ergänzt durch einen gemeinsam erarbeiteten Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern: Die Persönlichkeit und die Würde aller Kinder werden von uns geachtet. Wir arbeiten wertschätzend, respektvoll und auf Basis von Vertrauen. Wir setzen uns für die Rechte der Kinder ein; besonders wichtig ist uns dabei, das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit. Unser Umgang miteinander ist von Respekt geprägt.

Unsere Anliegen sind insbesondere:

- Eltern zum Bundeskinderschutz zu informieren.
- Eltern und Kinder partizipieren zu lassen.
- Ein Beschwerdemanagement für Kinder im Rahmen ihrer Entwicklung einzurichten und durchzusetzen.
- Präventiv zu handeln. Die Entwicklung und Bearbeitung pädagogischer Themen wie kindliche Sexualität, Genderthemen, Konfliktlösungen, Teamkultur, Umgang mit Fehlverhalten, Grenzen etc.
- Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiter*innen anzubieten und zu unterstützen.
- Regelmäßige Mitarbeitergespräche.
- Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII vom 02.11.2015 (Münchner Grundvereinbarung) umzusetzen. Unsere Prävention basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Ziel ist der Schutz von Kindern sowie von Kolleg*innen vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung.

Als Einrichtung tritt das Blaue Schiff entschieden durch Transparenz und Sensibilisierung dafür ein, Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen und den Zugriff auf Kinder für Täter und Täterinnen auch in den eigenen Reihen zu verhindern. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz unterstützen diesen Weg.

Die Kindeswohlgefährdung beschränkt sich nicht nur auf Auseinandersetzungen in Form von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch.

Tatsächlich kann es im Krippenalltag zu kleinen, auch unbewussten Formen der Grenzüberschreitung kommen, die die Interaktionen zwischen Kindern und Erzieher*innen über einen längeren Zeitraum prägen und belasten. Sie dürfen nicht unbemerkt bleiben oder vom Team verharmlost werden!

In Frankreich werden sie "Les douces violences" (sanfte Gewalt) genannt. Es handelt sich dabei um Worte, die über den Kopf des Kindes hinweg gesprochen werden, aufdringliche Gesten wie das Naseputzen, ohne das Kind zu informieren, und das Halten des Kopfes, um es an der Bewegung zu hindern, Körperhaltungen der Erwachsenen, die das Kind nicht vorhersehen kann, Rhythmen, die die Erwachsenen vorgeben.

Um « Les douces violences » zu bekämpfen, muss man sie zunächst einmal erkennen. Es ist daher unerlässlich, mit dem gesamten Team darüber zu sprechen, um sie besser vorhersehen zu können und um Schwierigkeiten, Zweifel und Sorgen mitteilen zu können.

Dazu müssen wir als Team:

- Die Kinder in ihrer Affektivität, ihrer Körperlichkeit und ihrer Menschlichkeit betrachten.
- Mit Zeit und Organisationen, Dringlichkeiten und Prioritäten umgehen.
- Sich auf die Kinder konzentrieren können, in einem Hier und Jetzt.
- Die Kinder im Hier und Jetzt respektieren.
- Eine echte, individuelle Beziehung zu den Kindern aufbauen.

Um dies in der Praxis zu erreichen, achten wir auf die folgenden Punkte:

- Keine Urteile über das Kind und seine Familie fällen.
- Nicht über den Kopf des Kindes hinweg sprechen.
- Systematische Spitznamen vermeiden.

- Dem Kind Vertrauen entgegenbringen.

- Keine Etikette aufstellen.
- Die Intimsphäre des Kindes respektieren.
- Das Kind wertschätzen und ermutigen.
- In Worte fassen, was das Kind erleben wird.
- Das Kind mit "Ich" und "Du" ansprechen.
- Das Kind nicht bedrängen, sowohl in Worten als auch in Gesten.

Präventionsangebote in der Umsetzung – Beispiele:

Für Kinder

- Die richtige Sprache für die Sexualpädagogik finden. Thematisierung des Körpers anhand von Büchern inklusive klarer Benennung der einzelnen Körper- und Geschlechtsteile. Ziel ist es, das Thema zu normalisieren und Scham und Tabu zu vermeiden. Im Zuge dessen werden auch die Eltern für die richtige Sprache der Sexualpädagogik sensibilisiert.
- Wir erklären den Kindern, dass niemand (Kinder oder Erwachsene) ihre Körperteile berühren darf, wenn sie nicht damit einverstanden sind.
- Während des Wickelns ist es wichtig, den Gesten mit Worten zuvorzukommen und die Zustimmung des Kindes zu erhalten.

Für Eltern

- Wir stellen das Kinderschutzkonzept am Elternabend vor – immer zum Beginn im Herbst.

Wir ermutigen die Eltern, immer proaktiv mit ihren Anliegen und Sorgen auf uns zuzugehen. Dahingehend bereiten wir einen Elternabend vor, der gezielt zu diesem Thema Antworten gibt.

- Jedes Jahr werden die Eltern zusätzlich befragt, welche Themen sie beschäftigt und die Organisation „amyna“ wird gebeten, einen Elternabend zu organisieren. Die von dieser Organisation herausgegebenen Informationsbroschüren werden

bestellt und den Eltern zur Verfügung gestellt. <https://amyna.de/wp/angebot/fuer-eltern/>

Umgang mit Macht, Haltung zum Kind

Jedes Kind ist eine eigenständige Persönlichkeit, deren Integrität nicht verletzt werden darf. Kinder sind nicht in allen Entscheidungen gleichberechtigt z.B., wenn es um Schlafenszeiten, Sicherheit im Straßenverkehr, gesunde Ernährung, Körperpflege usw. geht. Jedoch sind sie in jedem Moment gleichwürdig mit den Erwachsenen.

Nach dem Motto „Stärke statt Macht“ zeigen wir, wie wir auf Augenhöhe miteinander umgehen und gegenseitig voneinander lernen. Dazu gehört auch, dass die Erwachsenen Schwäche zeigen und ihr Verhalten oder ihre Einstellung ändern können. Dennoch sind sie in vielen Situationen „mächtiger“ als Kinder, weil sie die Verantwortung tragen, über mehr Erfahrung und Wissen verfügen und für reibungslose Abläufe im Alltag sorgen.

Es geht darum, sich dieser Macht bewusst zu sein und darüber zu reflektieren, an welchen Stellen Macht ausgeübt wird und warum. Macht auszuüben ist also in manchen Situationen unvermeidlich, solange sie bewusst eingesetzt wird und nicht in Zwang mündet (beispielsweise kann kein Kind dazu gezwungen werden, seinen Teller leer zu essen, wenn es bereits satt ist und dies geäußert hat).

Gleichzeitig leben wir in einem demokratischen Miteinander, das die Teilhabe und Mitbestimmung der Kinder zur Grundlage hat. Eine wahre Beteiligung ist nur dann möglich, wenn das pädagogische Personal bereit ist, Macht abzugeben und Entscheidungen zu akzeptieren, auch, wenn diese nicht immer der eigenen Meinung entsprechen.

Wenn wir eine Haltung zum Kind haben wollen, so müssen wir unweigerlich auch eine Haltung zu uns selbst haben. Nur dann, wenn wir verantwortlich und wohlwollend mit uns selbst umgehen sowie eigene Grenzen kennen und aufzeigen können, sind wir auch in der Lage, dies an die Kinder weiterzugeben. Fortbildungen sowie Teamsitzungen werden dazu genutzt, sich seiner eigenen Haltung zum Kind bewusst zu

werden und diese fortwährend zu reflektieren.

Partizipation

Das Kinderschutzgesetz ist nicht nur zum Schutz der Kinder vor Gewalt, sondern auch zur Realisierung ihrer Beteiligungsrechte gedacht. Partizipation fördert die Willensbildung, Verantwortungsbewusstsein, Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl.

Unsere Kinder können ihre Spielideen in unseren Gruppenraum selbständig verwirklichen. Die Erzieher*innen geben Impulse und sind aufmerksam, sodass die Kinder ihre eigenen Vorstellungen zum Spielverlauf sowie die Auswahl der Materialien und Spielpartner einbringen können. Sie halten sich in dieser Phase eher zurück und sind Beobachter, greifen nur ein, wenn die Kinder sie in das Spiel integrieren möchten oder Hilfe brauchen. Bei der Auswahl von neuen Spielmaterialien werden die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt, ebenso dürfen sie selbst entscheiden was und wieviel sie essen wollen, wer sie wickeln darf und ob sie an Angeboten teilnehmen möchten. Wir fördern und unterstützen die Partizipation der Kinder, zeigen ihnen aber auch die Grenzen der Selbstverwirklichung auf. Die Eltern werden als Interessenvertreter ihrer Kinder in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung einbezogen und dürfen sich beteiligen.

Beispiele von Partizipation in unserer Einrichtung:

- Wo, mit wem und was möchte ich spielen?
- Neben wem möchte ich sitzen?
- Was und wieviel möchte ich essen?
- Was schmeckt mir gut? Was möchte ich nicht essen?
- Wer soll oder darf mich wickeln?
- Möchte ich bei Angeboten dabei sein?
- Wer darf beim Schlafen neben mir sitzen?

In all diesen Situationen vermitteln wir den Kindern das Gefühl: „Du bist wertvoll und deine Meinung ist uns wichtig“.

Konkrete Beispiele im Alltag:

Musikunterricht: Einmal in der Woche begleitet uns für 30 – 45 Minuten eine Musiklehrerin. Die Kinder können frei entscheiden, ob sie am Musikunterricht teilnehmen möchten. Die Tür zum Raum, in dem der Musikunterricht stattfindet, ist immer weit offen, sodass die Kinder sich frei bewegen und ihre Entscheidung ändern können.

Bewegungsunterricht: Ein weiteres Angebot im Kitaalltag, auch hier können die Kinder aktiv durch offene Türen jederzeit frei entscheiden, wie lange sie bei der Aktivität mitmachen wollen.

Morgenkreis: Insbesondere die jungen Kinder ab 1,5 Jahre können sich aktiv in den Alltag einbringen, indem sie von zuhause ihr eigenes Spielzeug mitbringen. Dieses wird dann zum Thema im Morgenkreis. Es wird benannt, genau beschrieben und die Kinder können mit dem Spielzeug in Interaktion treten.

Sexualpädagogik

Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen der Kinder werden durch den positiven Umgang mit Sexualität und dem eigenen Körper entwickelt und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung. Mit dem eigenen Körper machen Kinder zunächst körperlich dann fühlend erste Welterfahrungen. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst.

Die Sexualität von Kindern drückt sich je nach Alter und Entwicklungsstufe unterschiedlich aus.

Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität sind z. B.

- das Erkunden des eigenen Körpers
- sich gegenseitig beim Windelwechseln oder beim Gang zur Toilette beobachten
- gegenseitig die Geschlechtsorgane des Anderen betrachten
- sich ausziehen, auf sich zeigen und sich berühren
- erste Doktorspiele
- Zärtlichkeit und körperliche Nähe
- sauber werden
- Beantwortung von Fragen wie "Woher kommen Babys?"

Die sexuelle Entwicklung von Mädchen und Jungen im frühen Kindesalter ist spontan, neugierig und ungezwungen. Wir betrachten die sexuelle Entwicklung des Kindes als normal und wichtig. Wir gehen offen und ohne Schamgefühl als Vorbilder damit um. Unsere Aufgabe als Fachkräfte ist es, die Kinder bei dieser Entwicklung zu begleiten, zu fördern und gleichzeitig sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen und zu unterbinden.

Es gibt klare Regeln:

- Wir berühren den anderen nur, wenn er dies möchte.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Kein Kind darf von einem anderen Kind bedrängt werden.
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt.
- Größere Kinder oder Erwachsene dürfen beim Erforschen des eigenen Körpers nicht direkt dabei sein.
- Ein Nein muss immer akzeptiert werden.
- Wir äußern uns mit einem klaren Nein oder Stopp, wenn uns etwas stört.
- In unserer Einrichtung werden die Geschlechtsorgane korrekt benannt.
- Wir zeigen dem Kind Grenzen auf, wenn etwas zu weit geht.

Ein enger Austausch und Gespräche mit den Eltern sind für uns wichtig, um Unsicherheiten und Ängste abzubauen.

4. Umgang mit Nähe und Distanz

Nähe schafft Sicherheit, Vertrauen und Geborgenheit. Für eine gute Entwicklung der Kinder ist das Erleben von Nähe und Distanz enorm wichtig. Jeder Mensch hat ein unterschiedliches Empfinden im Bezug zu Nähe und Distanz. Elementar für ein angemessenes Verhalten ist das Gespür aller Mitarbeiter*innen, wann ein Kind Nähe oder Distanz möchte oder benötigt. Deshalb achten wir äußerst sorgfältig darauf, die Signale der Kinder wahrzunehmen, sie zu akzeptieren und zu respektieren. In unseren Teamsitzungen reflektieren wir Fragen und Verhaltensweisen. Gerade im Kleinkindalter suchen die Kinder oft Nähe und Zuwendung. Für uns ist es sehr wichtig, dass sich die Kinder bei uns sicher und geborgen fühlen - als Zeichen für Nähe arbeiten wir mit liebevoller und achtsamer Zuwendung.

- Emotionale und körperliche Zuwendung werden von uns angeboten. Die Kinder entscheiden immer ob und von wem sie dieses Angebot annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme sollten immer vom Kind ausgehen.
- Nähe und Distanz wird von uns achtsam und professionell gestaltet.
- Sollte ein Kind von sich aus eine Mitarbeiter*in küssen wollen, bieten wir ihm andere Ausdrucksformen von Zuneigung wie eine Umarmung an.
- Wir unterstützen die Kinder dabei ihrem Alter angemessen, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar körperlich oder wenn möglich verbal (z. B. durch Nein/Stoppsagen) zu kommunizieren.

Pflegesituationen Schutz der Intimsphäre

- In geschützten einsehbaren Räumen finden unsere Pflegesituationen statt.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und kündigen an, was wir im nächsten Schritt tun.
- Wenn es die Situation erlaubt, kann auf die Wünsche der Kinder, wer sie wickelt, eingegangen werden
- Wenn ein Kind nicht möchte, dass ein anderes Kind dabei zusieht, wie es gewickelt wird, ist dies zu akzeptieren
- Bei der Sauberkeitserziehung wird kein Druck ausgeübt.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Neue pädagogische Mitarbeiter*innen und Jahrespraktikant*innen wickeln erst nacheinander Eingewöhnungs- und Kennlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikant*innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wenn ein Elternteil in der Einrichtung mithilft, übernimmt das Wickeln die Mitarbeiter*in.
- Wir ziehen die Kinder auch im Gruppenraum um, aus und an (z. B. vor und nach dem Schlafen), aber die Vorhänge sind heruntergelassen und die Kinder sind nicht nackt.

- Benötigt ein Kind Hilfe beim An-, Aus- oder Umziehen, geben wir Hilfestellung und achten dabei auf das Einhalten von Nähe und Distanz.
- Kinder sind von der Öffentlichkeit einsehbaren Bereichen wie dem Garten stets bekleidet.

Schlaf- und Ruhesituationen

- Jedes Kind hat in der Krippe sein eigenes Bett und eigene Schlafsachen.
- Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.
- Die Hände der Mitarbeiter*innen bleiben immer über der Decke.
- Die Kinder entscheiden wer neben ihnen sitzt.
- Die Kinder werden gefragt, wie sie in den Schlaf begleitet werden wollen.
- Auf die Zeichen, Signale der Kinder wird geachtet und reagiert.
- Im Idealfall sind die Erzieher*innen mindestens zu zweit im Schlafrum. Für Zeiten, in denen das nicht möglich ist, haben wir einen Schlafplan, in den sich die Erzieher
- *innen eintragen und der aufbewahrt wird, falls es Beschwerden gibt.
- Wir haben auch eine Geräuschkontrolle über das Babyphone.

Besondere Situationen

Eingewöhnung

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung z.B. bei den ersten Trennungen und um zu verhindern, dass das Kind dem Elternteil hinterherläuft oder um das Kind zu trösten, kann es in manchen Situationen notwendig sein, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen werden möglichst schnell wieder von uns aufgelöst.

Konfliktsituationen

- Manchmal ist es notwendig, Kinder körperlich in Konflikt- und Gefährdungssituationen zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird, wenn möglich eine zweite Person hinzugezogen.
- Wir bieten den Kindern Hilfestellung in für sie schwer oder nicht zu bewältigenden Situationen wie bei beispielsweise nicht zu lösenden Konflikten und zeigen ihm Wege aus den Situationen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden umgehend mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

5. Einstellungsverfahren

Bewerbungsgespräch

Die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes wird im Bewerbungsgespräch als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt und wir stehen hierüber im Austausch mit den Bewerber*innen. Die Bewerber*innen werden zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und ihren Erfahrungen befragt, um uns einen ersten Eindruck zu vermitteln.

Erweitertes Führungszeugnis

Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (Stand 2015) regelt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter*innen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Alle für unsere Elterninitiative arbeitenden Personen, auch Praktikant*innen müssen vor Arbeitsantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies wird im Einstellungsprozess durch den Vorstand sichergestellt. Bei bestehenden Mitarbeiter*innen muss das erweiterte Führungszeugnis spätestens alle drei Jahre erneuert werden.

Einarbeitung

Eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleiter*in findet zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses für alle Beschäftigten sowie für Praktikant*innen statt.

6. Beschwerdemanagement

Alle Mitarbeiter*innen nehmen Ideen, Vorschläge oder Beschwerden von Eltern und Kindern entgegen. Beschwerden (Ideen, Vorschläge), die das Team sofort lösen kann, werden umgehend erledigt. Ist eine Problemlösung nicht sofort möglich, wird dies im Team oder mit Einbezug des Vorstandes besprochen. Wenn nötig werden Themen auch gemeinsam am Elternabend besprochen.

Beschwerdeverfahren für Eltern

Ideen, Vorschläge oder Beschwerden der Eltern können jederzeit schriftlich per Brief, E-Mail, telefonisch oder im persönlichen Gespräch entgegengenommen werden. Die Eltern können sich an die Leitung, Mitarbeiter*innen oder den Vorstand wenden.

Bei begründetem Verdacht und Grenzverletzungen rund um den Kinderschutz nimmt die zuständige Familie für den Kinderschutz Beschwerden von Eltern entgegen. Wir laden die Eltern zunächst dazu ein, mit der Leitung zu sprechen. Falls die Leitung direkt eingeschaltet ist, können die Eltern entscheiden, ob sie ihre Beschwerde direkt an die Leiterfamilie richten möchten. Wenn eine Meldung an ein Mitglied des Teams gerichtet ist, wird die Situation von der verantwortlichen Familie und dem Vorstand behandelt.

Die Eltern werden beim Elternabend auf das Beschwerdeverfahren und über das Konzept informiert.

Zudem gibt es einen Aushang im Eingangsbereich der Einrichtung mit den Kontaktdaten zu zuständigen Stellen im Fall oder Verdacht von Kindeswohlgefährdung. Eltern können sich beim Referat für Bildung und Sport melden sowie beim Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München.

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249

Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Sozialreferat / Stadtjugendamt

Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon: 089/233-49745

Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Das blaue Schiff e.V. steht für eine offene, wertschätzende und partnerschaftliche Einrichtung. Der achtsame Umgang mit allen Beteiligten und der kollegialen Absprachen tragen zu einem guten Beschwerdeverfahren bei.

Beschwerdeverfahren für Kinder

Damit Kinder selbstbewusst ihre eigene Meinung vertreten können und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten entwickeln, müssen sie erleben, dass sie gehört und ernstgenommen werden. Das pädagogische Personal hat hierbei die Aufgabe, die Kinder und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und sowohl auf Ideen, Wünsche als auch auf Beschwerden der Kinder einzugehen.

Dadurch, dass allen Gefühlen, Anregungen und Kritikpunkten der Kinder Raum gegeben wird und diese nicht bewertet werden, können die Kinder zu eigenverantwortlichen, engagierten und mündigen Persönlichkeiten heranwachsen. Wir als pädagogisches Team orientieren uns am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und an der UN-Kinderrechtskonvention. Wichtig sind uns vor allem folgende Abschnitte:

Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht jedoch die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken. (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, Art 10 Abs. 2 BayKiBiG)

Kinder sind „Experten in eigener Sache“, werden in einrichtungsbezogene Planungs- und Entscheidungsprozesse regelmäßig mit einbezogen und nehmen Einfluss auf Inhalte und Abläufe. (BEP, 4. Auflage, 2010, S. 401)

Im Blauen Schiff haben wir eine „fehlerfreundliche“ Haltung, dies bedeutet einerseits die Erkenntnis, dass nichts vollkommen ist, als auch die Offenheit für Veränderung und Verbesserung. Dies sind zentrale Punkte, wenn es um den Umgang mit Beschwerden geht. Kinder haben die Möglichkeit, ihren Bezugspersonen von ihrem Unmut zu erzählen und sie werden dabei ernst genommen.

Eine Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen. Diese ist abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit. Die Kinder zeigen auf unterschiedliche Weise ihre Unzufriedenheit - dies kann durch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit auftreten.

Achtsamkeit und Gespräche unter den Mitarbeiter*innen sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse der Kinder. Kleine Kinder bringen ihre Beschwerde auch durch Mimik, Gestik, Gefühle und Laute zum Ausdruck.

In unserer Einrichtung können sich Kinder beschweren:

- in Konfliktsituationen,
- über unangemessenes Verhalten der Mitarbeiter*innen,
- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen,
- über alle Belange die ihren Alltag betreffen.

Die Kinder können sich bei uns Pädagogen, bei ihren Freunden, bei ihren Eltern, etc. beschweren. Durch regelmäßigen Austausch unter den Kolleg*innen und durch die sensible Wahrnehmung und Beobachtung nehmen wir die Unzufriedenheiten der Kinder wahr. In Team-Gesprächen, Elterngesprächen und Elternabenden werden die Beschwerden, Ideen, Wünsche und Vorschläge der Kinder bearbeitet.

7. Räumliche Situation und Besonderheiten

Alle Räumlichkeiten des blauen Schiffes entsprechen den aktuellen Sicherheitsstandards und werden regelmäßig durch einen Sicherheitsingenieur überprüft und durch die Sicherheitsbeauftragten als auch im Team kontrolliert und fortlaufend immer wieder modernisiert.

Bäder und Toilettenräume sind sowohl funktional als auch die Privatsphäre achtend gestaltet:

- Die Räume sind einsehbar und werden nicht abgeschlossen. Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Keinen Zutritt zu den Kindertoiletten haben Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen. Die Gästetoilette steht ihnen jedoch zur Verfügung.
- Wenn Eltern ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten

möchten, sollten sie die Mitarbeiter*innen darüber informieren.

Die gesamten Räume sind in allen Bereichen (Rückzugs-, Ruhemöglichkeiten, Ess-, Arbeits-, Bastelflächen sowie Freiraum-, Bewegungsmöglichkeiten) ausgewogen gestaltet.

Daneben gibt es für alle Räume auch klare Regeln zu ihrer Nutzung sowohl für die Kinder als auch für das Team.

Besonderheiten

Auf folgende Besonderheiten muss in den jeweiligen Räumen Rücksicht genommen werden:

Toilettenraum

Hier darf die Leiter, mit der ein Kind auf den Wickeltisch steigt, nicht unbeaufsichtigt bleiben. Sie muss immer entfernt werden, wenn der Erwachsene den Raum verlässt.

Küche

Der Zugang zur Küche ist durch ein abnehmbares Gitter gesichert.

Notfallnummern, Flucht- und Rettungswege

Die wichtigsten Telefonnummern im Falle eines Notfalls. Das Telefon befindet sich in der Küche und im Gruppenraum. (weitere wichtige Kontaktdaten entnehmen Sie aus dem Kapitel 9)

Feuerwehr bei Brandmeldung: 112 Polizei

110

Giftnotruf 089 19240

Flucht- und Rettungswege sind immer freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswege sind
Kinderschutzkonzept Le Bateau bleu - Das blaue Schiff e.V Stand 2023

in der Einrichtung mit entsprechenden Schildern markiert. Alle wichtigen Informationen rund um das Thema Notfall sind aus der Brandschutzordnung im Anhang zu

entnehmen.

8. Team, Fortbildung, Fachberatung, Supervision

In unserer Einrichtung stehen den pädagogischen Mitarbeiter*innen jedes Jahr mehrere Tage zur Fortbildung zur Verfügung. Außerdem können die Mitarbeiter*innen bei Bedarf Supervisionen oder Fallberatung in Anspruch nehmen. Es ist uns wichtig, dass die Angestellten sich regelmäßig fortbilden. Unser Team setzt sich fortlaufend mit den einzelnen Bereichen des Kinderschutzkonzeptes auseinander. Dies geschieht unter anderem in den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, in Fallbesprechungen, durch Lesen von Fachliteratur oder in den Sitzungen der Supervisionen.

Uns ist bewusst, dass wir in unserer täglichen pädagogischen Arbeit mit der Gefahr des Machtmissbrauchs konfrontiert werden. Daher hinterfragen wir immer wieder kritisch unseren Umgang mit Macht den Kindern gegenüber, sei es im Tagesablauf, im Bereitstellen von Spiel- und Bastelmaterialien, oder auch im Bereich Partizipation. Wo beginnt Übergriffigkeit und ab wann, sei es auch unbedacht, überschreiten wir die Grenze des Kindes? Wie erklären wir den Kindern tatsächlich stattfindende Macht, z. B. in Form von Regeln, die für das alltägliche Miteinander notwendig und sinnvoll sind? Zusammen sowohl mit den Kindern als auch im Team diskutieren und reflektieren wir Erlebnisse, in denen Macht ausgeübt wurde. Wir entwerfen Lösungsansätze, wie wir es zukünftig besser machen können.

Kritikkultur stellt dabei innerhalb des Teams einen wesentlichen Bestandteil dar. Beobachten wir bei unseren Kolleg*innen oder den Eltern eine Regelüberschreitung oder stellen ein Verhalten in Frage, sprechen wir dies offen und respektvoll an.

Auch unsere Einstellung bezüglich Nähe und Distanz wird immer wieder intensiv reflektiert. Wir möchten einerseits eine liebevolle Bindung mit den Kindern eingehen und sensibel sein für ihre Befindlichkeiten und Bedürfnisse, andererseits aber auch auf eine achtsame Abgrenzung schauen.

Darüber hinaus nehmen die Erzieher*innen regelmäßig (alle zwei Jahre) an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind dran teil (gezielte Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder). So gewährleisten wir das Fachwissen und den ganzheitlichen Schutz der Kinder – auch in Notfallsituationen.

9. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen

Im Folgenden sind alle Kooperationspartner genannt, mit denen das blaue Schiff in verschiedenen Bereichen zusammenarbeitet. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt.

Kontaktdaten Kinderschutz und Beratung

AMYNA e.V. - Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

Mariahilfplatz 9

81541 München

Tel. (089) 890 57 45-131

E-Mail: info@amyna.de, www.amyna.de

Fachberatung zum Kinderschutz – Referat für Bildung und Sport - Landeshauptstadt München

Kinderschutz Zentrum München - Kinderschutz Bund Ortsverband

München e.V. Kapuzinerstraße 9D, 2. Stock, 80337 München

Tel. (089) 55 53 56

E-Mail: KISCHUZ@dksb-muc.de, www.kinderschutzbund-muenchen.de

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen IMMA e.V. Jahnstraße
38, 80469

München Tel. (089) 260 75

beratungsstelle@imma.de, www.onlineberatung.imma.de, www.imma.de

MSH: Mobile Sonderpädagogische Hilfe

Förderzentrum München

Mitte 2

Kirchenstrasse 13

81675 München

www.sfz-an-der-isar.musin.de

KKT

Kleinkindertagesstätten e.V.

Landwehrstraße 60-62

80336 München

Tel. 089 – 9616060-30

E-Mail: info@kkt-muenchen.de

Wichtige Notrufnummern & Beratungsstellen

Polizei 110

Kinder und Jugendtelefon 116111

Elterntelefon 0800 1110550

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530

Weißer Ring e.V. 116 006 Weißer

Ring e.V. 0151/55164687

(Außenstelle Stadt München)

Polizei Bayern

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder, Prävention und Opferschutz

im Kommissariat 105

Polizeipräsidium München Ettstr.

2,

80333 München

Tel.: 089 2910-4444

Medizinische Hilfen

Münchner Notfallambulanz für Opfer von Gewalt und

Untersuchungsstellen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und

Kindesmissbrauch

Institut für Rechtsmedizin (LMU)

Tel.: 089 2180-73011

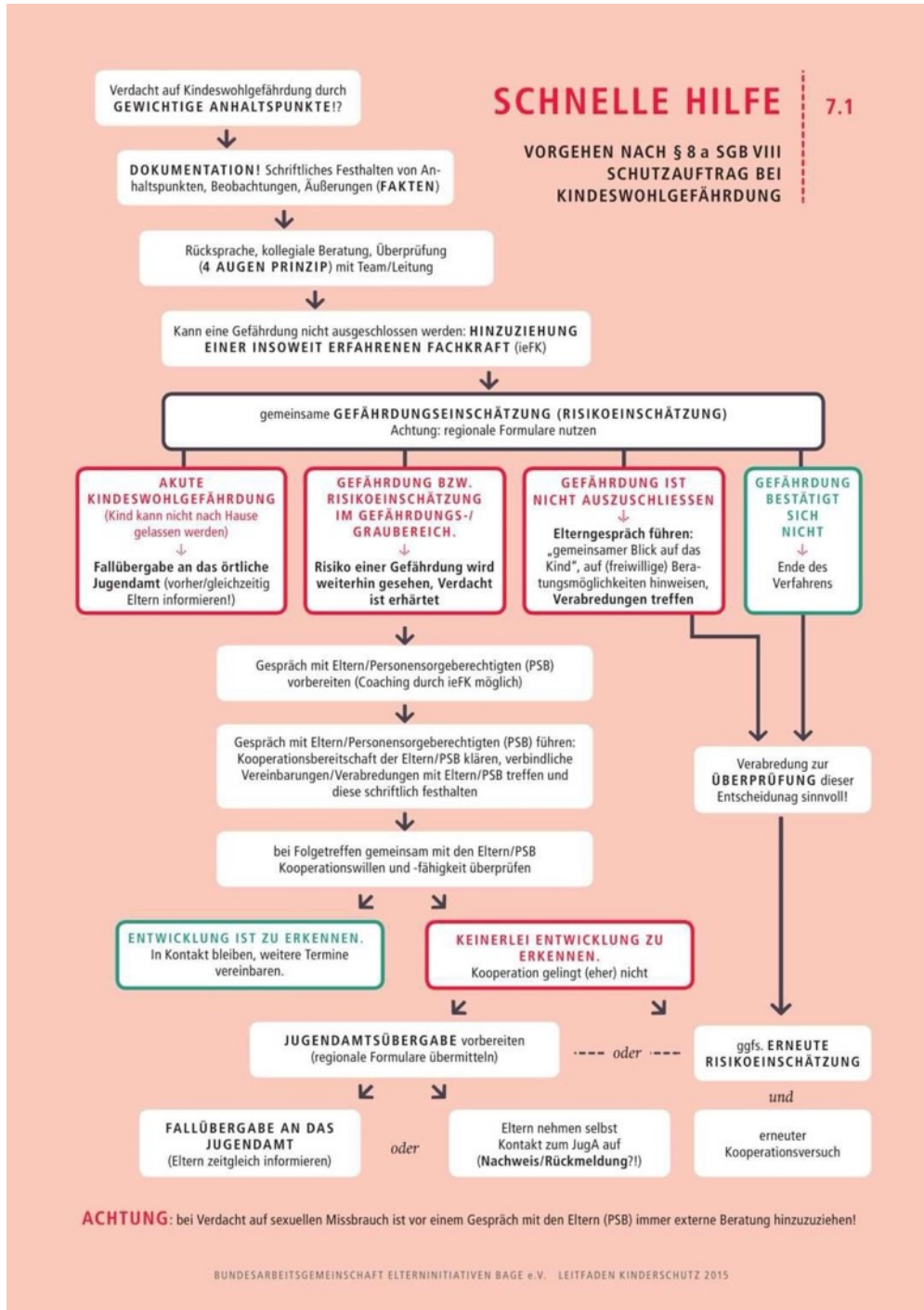
10. Literaturverzeichnis

Dem Schutzkonzept liegen außerdem folgende Quellen zugrunde:

- Neue Wege Schutzkonzept zur Prävention sexueller Übergriffe Haus für Kinder "Neue Wegelagerer" (Stand 2020).
- Kinderschutzkonzept der Elterninitiative Die Bärenkinder e.V. (Stand 2020).
- Lummerland e.V. - Kinderschutzkonzept (Stand 2019)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (2018): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin: Fatamorgana Verlag.
- Schutzkonzept Elterninitiative e.V. Glockenbachkinder.

11. Anlagen

Schaubild Schnelle Hilfe



Kontaktaten der Beratungsstelle:

Fachberatung zum Kinderschutz (IseF)

Landeshauptstadt München
 Sozialreferat
 Stadtjugendamt

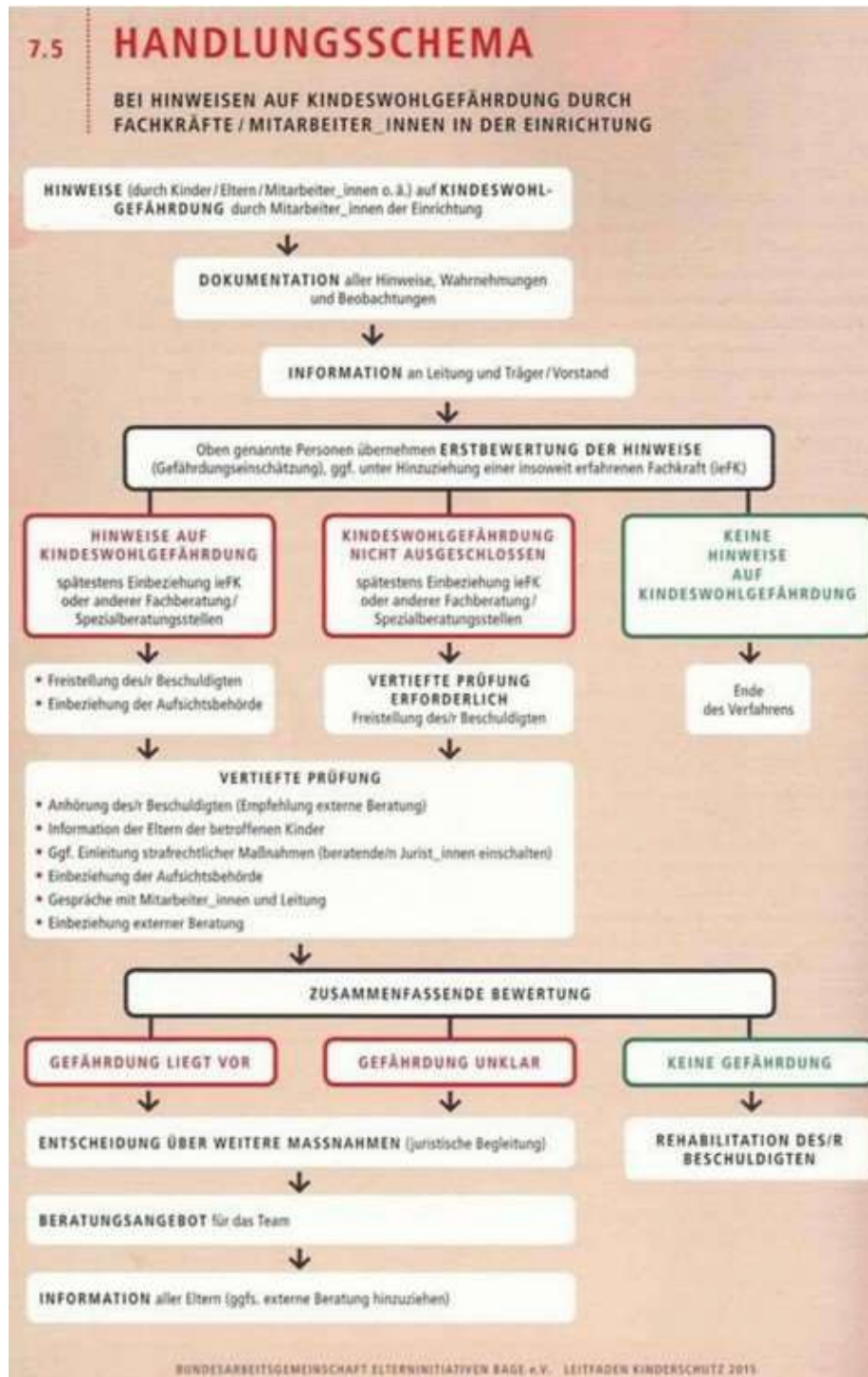
Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung
Sozialregion Giesing-Harlaching

Oberbiburger Straße 49
Tel (089) 233-35959

Meldepflicht §47 an Aufsichtsbehörde – Kontakt:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsberger Straße 30
80339 München
E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

Schaubild Handlungsschema



Brandschutzordnung

Kita "Das Blaue Schiff" Kindergarten

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096-B

Vorwort

Diese Brandschutzordnung gilt für das Personal der Kita

Die Brandschutzordnung wendet sich an **alle Mitarbeitenden** des Hauses, gibt Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen und auf das Verhalten im Brandfall. Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, die Mitarbeitenden und Kinder vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb **unbedingt zu beachten**.

Brandverhütung:

- Benutzung von Kerzen, Sternwerfern Räucherstäben sowie gasbetriebenen oder elektrische Geräten (Wasserkocher, Kaffemaschine, etc.) ist nur unter Aufsicht, auf nicht brennbarer Unterlage gestattet
- Ausschmückungen bzw. Dekorationen (Luftschlangen, Gierlanden, etc.) dürfen nur verwendet werden wenn sie schwer entflammbar sind. (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102)
- Vorsicht mit offenem Feuer (z.B. Grill, Lagerfeuer, etc.), Kinder besonders beaufsichtigen, keine brennbaren Flüssigkeiten in bereits angezündetes Feuer schütten, brennende Zigaretten nicht unbeaufsichtigt liegen lassen
- Lampen, Leuchten usw. immer ausreichendem Abstand von brennbaren Gegenständen (Vorhängen, Dekorationen) einhalten, die Leistung der Leuchtkörper muss für die Leuchte geeignet sein, größere Staubansammlungen auf Leuchten vermeiden
- Elektrische Geräte regelmäßig von Fachkraft nach BGV A3 überprüfen lassen, schadhafte Geräte sofort außer Betrieb nehmen

Brand- und Rauchausbreitung:

- Rauch- und Feuerschutzabschlußtüren, ohne automatisches Schließsystem, geschlossen halten
- Selbstschließende Brand- und Rauchschutztüren nicht blockieren oder verstellen, Haltevorrichtungen wie Keile, Schnüre, Haken, Türfeststeller, etc. sind unzulässig und zu entfernen

Flucht- und Rettungswege:

- Fluchtwege sind Gänge, Flure und Treppen, sie sind immer von Gegenständen frei zuhalten
- In Treppenhäusern und Gängen keine brennbaren oder behindernden Gegenstände (Schränke, Tische, Stühle, Kartonagen, etc.) aufstellen
- Gegenstände können eine Sturz- und Brandgefahr sein, Fluchtwege in voller Breite freihalten
- Hinweisschilder für Fluchtwege, Fluchtpläne müssen immer gut sichtbar bleiben
- Feuerwehrezufahrten- und Zugänge immer freihalten, nicht zuparken

Melde- und Löscheinrichtungen:

- Brandmeldung erfolgt über Telefon 112. Das Telefon befindet sich in der Küche und im Gruppenraum
- Sollte das Gebäude eine Brandmeldeanlage haben, dann befindet sich der Hausalarmmelder (Blaues Gehäuse)
Beim Auslösen des Hausalarms wird die Feuerwehr **nicht** verständigt, sie ist über Telefon bzw. Feuermelder zu alarmieren.
- Der Feuermelder (rotes Gehäuse) befindet sich links von Fluchttüren (auch Alarm bei der Feuerwehr)
- Rauchmelder an geeigneter Stelle installieren und bei Bedarf Batterie erneuern
- Die Feuerlöscher befinden sich in Gruppenraum + Schlafräumen Betriebs- und Bedienungshinweise der Feuerlöscher beachten. Feuerlöscher müssen gut sichtbar und jederzeit leicht erreichbar sein

Machen Sie sich jetzt schon über den Standort und die Handhabung der Feuerlöscher vertraut!

Verhalten in Brandfall:

- Ruhe bewahren, keine Panik, kein unüberlegtes Handeln
- Menschenleben retten, dann Brandbekämpfung, Achten auf Alarmsignale

Brand melden:

- unverzüglich melden über Brandmelder bzw Feuerwehr Telefon **112**
- Folgende Angaben sind zu beachten:
 - 1 **Wer** meldet Brand / Name und evtl. Telefonnummer angeben
 - 2 **Was** brennt / Art und Umfang des Brandes (Schadens) melden
 - 3 **Wie viele** Personen / sind Personen in Gefahr
 - 4 **Wo** brennt es (unbedingt die Adresse und den Brandort [Stockwerk und Zimmer] angeben)
 - 5 **Warten** auf Rückfragen / nicht gleich auflegen

Alarmsignale und Anweisungen beachten:

Feueralarmzeichen z.B. Sirene, Hupe, Gong etc. ertönt im gesamten Gebäude, wenn die Räumung erforderlich ist.

Berechtigt zur Erteilung von Anweisungen sind der/die Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzhelfer/in, die Dienststellenleitung.

Nach Eintreffen der Feuerwehr erteilt ausschließlich sie die Anweisungen (Einsatzleiter) !

In Sicherheit bringen:

- Gefahrenbereich verlassen
- Die Kinder unter Führung des Personals aus dem Gebäude zum Sammelplatz bringen. Der Sammelplatz befindet sich *...Auf dem Passen vor der Einrichtung.*
- Kleidungsstück nur dann mitnehmen, wenn dadurch keine Zeitverzögerung bei der Räumung eintritt.
- Nach Möglichkeit beim Verlassen Türen und Fenster schließen,
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Prüfen ob niemand zurück geblieben ist (WC, Spielecke, Hochebene, Nebenräume, etc.)
- Bei Verqualmung in Bodennähe bewegen (atembare Luft)
- Bei unbenutzbaren Fluchtwegen, sich am Fenster bemerkbar machen

Nach Verlassen des Gebäudes ist der Sammelplatz, *vor der Einrichtung* aufzusuchen.

Vollständigkeit überprüfen und der Einsatzleitung melden *auf dem Passen.*

Löschversuche unternehmen:

- Mit Feuerlöscher Brand bekämpfen, nur wenn keine Gefährdung der eigenen Person gegeben ist
- Rauch ist giftig, nicht einatmen
- Beachtung der Rückzugswege
- Auf Sicherheitsabstand zu elektrischen Einrichtungen, wie z.B. Steckdosen, Geräte und auf herabhängende Leitungen achten

im Sicherungskasten ausschalten

- Brennende Person ablöschen, z.B. durch Ersticken der Flammen mit Feuerlöschdecke

Besondere Verhaltensregeln:

- Feuerwehr erwarten und einweisen
- Feuerwehr Hinweise auf vermisste, eingeschlossene und weitere gefährdete Personen geben
- Zufahrtstore und Eingangstüren öffnen
- Bei Dunkelheit, Beleuchtung auf Flucht- und Rettungswegen einschalten
- Lüftungsanlage ausschalten
- Einmal jährlich ist mit den Kindern ein Probealarm mit Räumung des Kindergartens durchzuführen. Im Anschluss ist der Verlauf der Übung, insbesondere hinsichtlich Mängelbeseitigung zu besprechen
- Der Inhalt der Brandschutzordnung ist Bestandteil der betrieblichen Unterweisung.

Allgemeiner Hinweis:

- Notarzt, Rettungswagen, Krankenwagen, Rettungshubschrauber und Kindemotarzt können ebenfalls über die „integrierte Leitstelle“ der Stadt München Telefon - Ruf 112 – alarmiert werden.

Unterschiedene Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA

- im Folgenden „Stadtjugendamt“ –

und

Das Blaue Schiff e.V.

- im Folgenden „Träger“ –

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, *im besonderen für die Kindertageseinrichtung:*

Das Blaue Schiff e.V.

Balanstr. 111

81549 München

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.

(2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
 - Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
 - Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
 - Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
 - Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
 - Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,

¹ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung,
 - Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
 - interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz
- und
- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei
- und
- Persönliche Eignung, insbesondere
 - Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.
- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „*Insoweit erfahrene Fachkräfte*“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und

sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
- zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen⁴,
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
 - zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,

² Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.

³ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

⁴ Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

- zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
 - zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
 - dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
- (5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.
- (6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
 - weitere Entscheidungen,
 - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.
- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.
- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im

Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 GDPR wird hingewiesen⁵.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.
- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen

⁵ Art. 14 Absatz 6 GDPR „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt wenn nötig eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

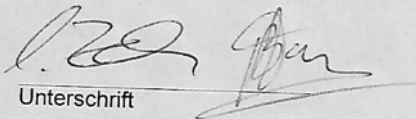
§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.

Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkennnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.

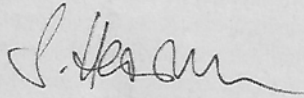
- (4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (5) Gerichtsstand ist München.
- (6) Die Anlagen
- „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,
 - „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
 - „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“
- sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Das blaue Schiff
Für den Träger:
München, Datum 29.10.15


Unterschrift

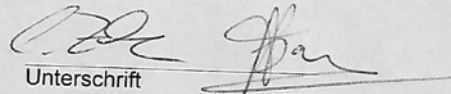
Zeh Bareyre
Name in Druckbuchstaben

Für das Referat für Bildung und Sport:



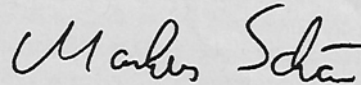
München, 01.08.2015
Dr. Susanne Herrmann
Leiterin KITA Referat für Bildung und Sport

Das blaue Schiff
Für die Kindertageseinrichtung:
München, Datum 29.10.15


Unterschrift

Zeh Bareyre
Name in Druckbuchstaben

Für das Stadtjugendamt:



München, 01.08.2015
Markus Schön
Vertretung der Jugendamtsleitung

Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁶

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt

⁶ Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage 2

Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.
- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.
- (4) Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.